



Entscheidung über die Vergabe:

**Fachsiegel der ASIIN für Studien-
gänge der Ingenieurwissenschaften,
Informatik und Naturwissenschaften**

**Masterstudiengang im Fernstudium
*Architektur und Umwelt***

an der
Hochschule Wismar

**Dokumentation der Entscheidung im Komplementär-
verfahren**

Stand: 09.12.2016

Inhalt

A Beantragte Siegel.....	3
B Steckbrief des Studiengangs	5
C Bewertung der Gutachter	10
D Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (04.09.2015)	14
E Stellungnahme des Fachausschusses 03 – Bauingenieurwesen/Geodäsie (14.09.2015)	16
F Beschluss der Akkreditierungskommission (25.09.2015)	18
F Auflagenerfüllung (09.12.2016)	19
Anhang II – Erläuterung: Entscheidung im Komplementärverfahren	22

A Beantragte Siegel

Studiengang	(Offizielle) Englische Überset- zung der Bezeich- nung	Beantragte Qualitätssie- gel ¹	Vorherge- hende Akkredi- tierung (Agentur, Gültig- keit)	Beteiligte FA ²
Masterstudiengang Architek- tur und Umwelt		ASIIN	27.3.2009 - 30.9.2014	03

Verfahrensart: Entscheidung im Komplementärverfahren (Erläuterungen in Anhang II)	
Gutachtergruppe: Georg Fischer, Studierender der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig Prof. Dipl.-Ing. Mara Pinardi, Beuth Hochschule für Technik Berlin Dipl.-Ing. Sebastian Sage, freier Architekt, Stuttgart Prof. Dr. Ralf Weber, Technische Universität Dresden Prof. Dipl.-Ing. Martin Weischer, Fachhochschule Münster	
Vertreterin der Geschäftsstelle: Dipl. Des. Katrin Wellmann	
Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge	
Angewendete Kriterien: European Standards and Guidelines i.d.F. vom 10.05.2005	

¹ ASIIN: Siegel der ASIIN für Studiengänge

² FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 03 = Bauwesen und Geodäsie

A Beantragte Siegel

Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013	
Fachspezifisch Ergänzende Hinweise (FEH) des Fachausschusses 03 – Bauingenieurwesen und Geodäsie i.d.F. vom 28.09.2012	

B Steckbrief des Studiengangs

a) Bezeichnung	Bezeichnung (Originalsprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungsrichtungen	c) Angestrebtes Niveau nach EQF ³	d) Studien-gangs-form	e) Double/Joint Degree	f) Dauer	g) Gesamtkreditpunkte/Einheit	h) Aufnahme-rhythmus/erstmalige Einschreibung
Master-fernstudien-gang Architektur und Umwelt / M. Sc.	Distance learning master's programme architecture and environment	- Städtebau - Gebäude und ihr Umfeld	7	berufsbegleitendes Fernstudium	--	4 Semester	90/120 ECTS	WS/WS 2006/07

³ EQF = European Qualifications Framework

Gem. Studiengangsordnung §2 sollen mit dem Masterstudiengang Architektur und Umwelt folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

„(1) Ziel des Studiums ist der Studienabschluss mit dem akademischen Grad „Master of Science“. Das Studium „Architektur und Umwelt“ stellt einen nichtkonsekutiven Fernstudiengang dar und baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem anderen Studienfach auf, wobei die Master-Prüfung den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums bildet.

(2) Das Master Studium „Architektur und Umwelt“ ist als berufsbegleitendes und berufsintegrierendes Fernstudium konzipiert, wobei die Teilnehmer neben dem Selbststudium auch regelmäßig Präsenzzeiten absolvieren.

(3) Die Hochschule Wismar vermittelt durch das Masterstudium Zusammenhänge des studierten Faches, die Fähigkeit wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und die Vermittlung der Methodik des Faches und von theoretisch-analytischen Fähigkeiten gerichtet. Das Studium ist ferner auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, die Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen sowie die Förderung der Persönlichkeitsbildung gerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken und in der Lage sein, selbständig auch komplexe Probleme im Kontext zu analysieren, Beurteilungen und Lösungen wissenschaftlich fundiert zu erarbeiten und in einem sozialen Umfeld zu realisieren.“

Gem. Studiengangsprofil auf der Website (<https://www.wings.hs-wismar.de/de/fernstudium-master/architektur-und-umwelt>, Zugriff 10.08.2015) sollen mit dem weiterbildenden Fern-Masterstudiengang Architektur und Umwelt folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

„Ziel des interuniversitären Fernstudiums Architektur und Umwelt ist es, die Komplexität und die dafür notwendigen Fachkenntnisse des „Ökologischen Bauens“ zu vermitteln. Um die zeitgemäßen Anforderungen an vernetzte Planungsvorgänge und teamorientierte, interdisziplinäre Arbeitsweisen effektiv im Studium zu verankern, werden die Module teilweise durch gemeinsame Projekte begleitet.

Sie lernen die unterschiedlichen Anforderungen in den verschiedenen Modulen mit komplexen Aufgaben abzustimmen und einen ganzheitlichen Lösungsweg zu finden. Die Lehre

befähigt Sie dazu, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, zu übertragen und eigenständig weiter zu entwickeln.

Aktuelle praxisrelevante Projekte im berufsbegleitenden Fernstudium Architektur und Umwelt werden unter Einbezug aller gesellschaftsrelevanten Faktoren wissenschaftlich behandelt.

Berufliche Optionen - Das Thema **Bauen und Umwelt** ist zu einem der wichtigsten Themen des zukünftigen Bauens geworden. Dies gilt sowohl für die rasant wachsenden Städte, mit zum größten Teil unterentwickelter Infrastruktur, als auch für gewachsene Regionen mit einer oftmals aufwendig ausgebauten, aber nicht nachhaltig konzipierten bebauten Umwelt. Die **Zielsetzung**, ein nachhaltiges und ganzheitlich betrachtetes Planen und Bauen als Standard zu etablieren und zu festigen, erfordert entsprechend notwendige Veränderungen im gesamten Planungs- und Bauprozess.“

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

PM		1. Sem.		2. Sem		3.				4. Sem.		Σ
	Schwerpunkt:					Städtebau (A)		Bauprodukte				
Nr.		S / TK / P	CR	S / TK / P	CR	S / TK / P	CR	S / TK / P	CR	S / TK / P	CR	CR
1	Allgemeine Grundlagen											8
1.1	Ökosysteme	55 / 5 / o	8									
1.2	Materialien / Produktion	55 / 5 / o										
1.3	Stadtökologie	52,5/0 /										
1.4	Ökologisches Bauen	50 / 5 / 5										
2	Planung und Entwurf											12
2.1	Planung und Entwurf im	105 / 5 /	4									
2.2	Planung und Entwurf im			80 / 5 / 5	8							
2.3	Projekt			130 / 5 / 15								
3	Energetische Bewertung von Gebäuden											8
3.1	Energ. Bewertung von Gebäuden	105 / 5 / 10	8									
3.2	Energ. Bewertung von Gebäuden	50 / 5 / 5										
3.3	Energ. Bewertung von Gebäuden	50 / 5 / 5										
4	Baustoffe / Schadstoffe			152,5/10/17,5	6							6
5	Wasser & Landschaft - Gebäude und Ge-			107 / 5 / 8	4							4
6	Ökologische Gesamtkonzepte											8
6.1	Das Gebäude und sein			75 / 5 / 10	5							
6.2	Geb.bewertung/Gebäu-			50 / 5 / 5								
6.3(A)	Der Stadtraum *)					80 / 5 / 5	3					
6.3(B)	Städtebau u. Entwerfen							80 / 5 / 5	3			
7	Vertiefung *)											
7(A)	Städtebau											14
7.1(A)	Städtebau und Entwer-					110 / 5 / 5	14					
7.2(A)	Stadtplanung u. Infra-					110 / 5 / 5						
7.3(A)	Bebaute Land- schaft / Kultur-					50 / 5 / 5						
7.4(A)	Projekt					90 / 10 / 20						
7(B)	Bauprodukte in der Planung, Konstruktion und Nutzung von Gebäuden											

0 B Steckbrief des Studiengangs

7.1(B)	Baubiologie - Einführung							50 / 5 / 5	14			
7.2(B)	Schadstoffe aus chem. u. humantoxi-							105 / 5 / 10				
7.3(B)	Bauprodukte - Einsatz, Qualitäts- management							110 / 5 / 5				
7.4(B)	Projekt							100/5 /15				
(Zusatzqualifikation) **)												
8	Wahl 1 - Entwerfen und	260/15/25	10	260/15/25	10	260/15/25			10			10
9	Wahl 2 - Wissenschaft											10
10	Wahl 3 – Technik / Kon-											10
11	Masterseminar					75 / 5 / 10	3	75 / 5 / 10	3			3
12	Master-Thesis									770/10/30	27	27

Summe	600	20	690	23	600	20	0	0	81	27	90
Spezia-	(900	(30	(990	(33	(900	(30			0		(120
Summe	600	20	690	23	0	0	600	20	81	27	90
Spezia-	(900	(30	(990	(33			(900	(30	0		(120

Legende:

PM Pflichtmodul
 TK Telekommunikation (Forum, E-Mail, Chat, Telefon o.ä.) S Selbststudium
 P Präsenzveranstaltung (Seminaristischer Unterricht) CR Credit Points

*) Spezialisierung gemäß § 7 der Studienordnung

C Bewertung der Gutachter

Zu den Fachspezifisch Ergänzenden Hinweisen (FEH)

Die folgenden FEH liegen den Bewertungen zugrunde:

Studiengang

Masterfernstudiengang
Architektur und Umwelt

Im Verfahren genutzte FEH

Fachspezifisch Ergänzende Hinweise zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen des Bauingenieurwesens und der Geodäsie, der Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur sowie der Stadt- und Raumplanung

Fachliche Einordnung

Nach Ansicht der Gutachter handelt es sich bei dem zur Akkreditierung beantragten Fernstudiengang Master Architektur und Umwelt um einen interdisziplinären Studiengang, der der Fachkultur „Bauwesen und Geodäsie“ zuzuordnen ist. Dementsprechend werden die Qualifikationsziele am Referenzrahmen der Fachspezifisch Ergänzenden Hinweise des ASIIN Fachausschusses 03 bewertet. Innerhalb der FEH 03 überprüfen die Gutachter die Übereinstimmung des Studiengangs mit den Kriterien für Masterstudiengänge im Bereich der **Architektur**. Sie folgen damit zunächst der Einschätzung der Hochschule.

Die interdisziplinäre Ausrichtung des zu akkreditierenden Studiengangs mit städtebaulichen, nachhaltigkeits-/umweltbezogenen und gebäudetechnischen Aspekten ist auch aus Sicht der Auditoren als innovativ zu bewerten.

Lernergebnisse und Kompetenzprofil der Absolventen/innen

Zentrale Grundlage für die vorliegende Bewertung ist ein Abgleich der angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs mit den idealtypischen Lernergebnisprofilen der o. g. FEH (Anlage I).

Ein Masterstudium soll aufbauend auf einem ersten Hochschulabschluss die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aus dem Architektur-Bachelorstudium hinsichtlich des dort

genannten Qualifikationsprofils zur beruflichen Anerkennung als Architektin oder Architekt ergänzen (siehe Abschnitt 2.3.4, bezogen auf 2.3.2).

Hier können die Auditoren der Haltung der Hochschule in Bezug auf die Studiengangsbezeichnung „Architektur und Umwelt“ nicht folgen, da sie nicht ausreichend Architektur-Lernergebnisse und -inhalte im Programm identifizieren können. (Dieser Widerspruch wird auch deutlich in Bezug auf FEH 3, 2.3.1 und 2.3.5, zur beruflichen Anerkennung als Architekt, die nur ein Teil der Studierenden des Studiengangs erlangen kann, da die Zulassungsvorgaben auch Bachelorabsolventen anderer als architektonischer Studiengänge erlauben.)

Im Detail sieht das Gutachterteam vor allem in Hinblick auf die drei unter FEH 3, 2.3.2 erstgenannten berufsnotwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse nicht ausreichend Einklang mit den von der Hochschule knapp formulierten Zielen, da an dieser Stelle u.a. genannt sind:

- die Fähigkeit zu architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird
- angemessene Kenntnisse der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften
- Kenntnisse in den bildenden Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung

außerdem

- Kenntnis der Methoden zur Prüfung und Erarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben

Wie schon im Akkreditierungsbericht des AR-Siegels vom 25.09.2015 formuliert, entsprechen die Ziele des Studiengangs laut Gutachtermeinung eher den allgemeinen planerischen, städtebaulichen und bautechnischen Qualifikationen als den architektonischen im speziellen. Vor allem die methodischen Entwurfskompetenzen sowie Kenntnisse und Befähigungen (Wissen und Verstehen) der *Kunst- und Kulturwissenschaften* sehen die Gutachter als unterrepräsentiert an. (Auch die Fertigkeit des Modellbaus ist den FEH widersprechend kein Ziel des Studiengangs, wobei die Gutachter einräumen, dass das Erstellen digitaler Modelle, deren Anfertigung auch über einen Fernstudiengang gelehrt werden kann,

als Fertigkeit durchaus gleichwertig anzusehen und zeitgemäß ist.) Hingegen sind aus Gutachtersicht besonders die Kenntnisse und Befähigungen der *Umweltwissenschaften* in diesem Studiengang als Ziele formuliert und realisiert.

Desweiteren begrüßen die Auditoren die Übereinstimmung der Studiengangsziele mit den folgenden in den FEH genannten Fähigkeiten:

- angemessene Kenntnisse in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im Allgemeinen und in den Planungstechniken
- Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen;
- Verständnis des Architekten für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Erstellung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen
- Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung
- angemessene Kenntnisse der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes - Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse - zusammenhängen
- die technischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktoren und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen
- angemessene Kenntnisse derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen eingeschaltet werden, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung.

Diese Ziele sehen die Gutachter auch für den weiterbildenden Masterfernstudiengang Architektur und Umwelt als im Studiengang realisiert an, auch wenn diese an keiner Stelle (Website, Studien-/Prüfungsordnung) so formuliert veröffentlicht sind: Der Masterstudiengang vermittelt die Fähigkeit, anspruchsvolle und komplexe Projektleitungs- und Führungsaufgaben in Unternehmen im Städtebau und in der Bauprojektplanung wahrnehmen zu können. Das Masterstudium baut auf den Kenntnissen eines ersten berufsqualifizierenden

Hochschulabschlusses und einer ersten Berufstätigkeit auf und ist mit einem hohen Anteil praxisorientierter Projektarbeit konzipiert.

Insgesamt kommen die Gutachter zwar zu dem Eindruck, dass die Absolventen des Studiengangs auf dem Arbeitsmarkt dringend gebraucht werden und die Ziele sowie die Umsetzung derer durch das Curriculum die Berufsbefähigung der Studierenden sicherstellen, allerdings nach Ansicht der Gutachter nicht unter der Berufsbezeichnung „Architekt“.

Das Angebot des Studiengangs insgesamt erachten sie grundsätzlich als sehr positiv.

Zu den allgemeinen Kriterien für ASIIN Fachsiegel und europäische Fachlabel

Die Gutachter sehen die allgemeinen Kriterien für die Vergabe des ASIIN Fachsiegels auf Basis der im Referenzbericht **Akkreditierungsbericht_HSWismar_MAArchitekturUmwelt_2015-09-25** erfassten Analysen und Bewertungen als für das ASIIN-Fachsiegel gültig an.

D Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (04.09.2015)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe der beantragten Siegel auf Basis des Referenzberichtes (Verweis Akkreditierungsbericht_HSWismar_MAArchitekturUmwelt_2015-09-25):

Studiengang	ASIIN-Siegel	Akkreditierung bis max.
Ma Architektur & Umwelt	Aussetzung	30.09.2021

Die Gutachter betrachten eine Aussetzung als notwendig, bis folgende Voraussetzung erfüllt ist:

Übereinstimmung der Lernergebnisse mit den FEH 3 und der Studiengangsbezeichnung.

mögliche Auflagen

- A 1. (ASIIN 2.1, 7.1) In den Innen- und Außendarstellungen muss im Sinne der Transparenz gegenüber Studieninteressierten und Studierenden eindeutig dargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen mit diesem Programm eine Kammerzulassung in Deutschland und die UIA-Anerkennung erlangt werden kann.
- A 2. (ASIIN 7.1) Die Studienziele und die für den Studiengang als Ganzes angestrebten Lernergebnisse sind für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.
- A 3. (ASIIN 6.1, 6.2) Das Qualitätssicherungskonzept für den vorliegenden Studiengang ist weiter zu entwickeln und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten die Studierenden systematisch an der Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligt werden.
- A 4. (ASIIN 2.3) In den Modulbeschreibungen müssen Modulverantwortliche ausgewiesen werden.

- A 5. (ASIIN 7.1) Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen müssen der Lissabon-Konvention entsprechen, dabei muss die Beweislastumkehr explizit erwähnt werden. Die geänderten Ordnungen sind in Kraft zu setzen.

E Stellungnahme des Fachausschusses 03 – Bauingenieurwesen/Geodäsie (14.09.2015)

Analyse und Bewertung

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und folgt der Einschätzung der Gutachter, dass die für das Programm formulierten Studienziele keine Kernkompetenzen eines Architekten berücksichtigen, sondern eher einem Programm mit dem Titel Bauen und Umwelt entsprechen würden. Ebenso folgt der Fachausschuss der Einschätzung der Gutachter, dass das Curriculum die Studienziele zwar gut umsetzt, aber entsprechend der formulierten Ziele, keine Kernkompetenzen in der Architektur vermittelt. So ist z.B. das Entwerfen nach Einschätzung des Fachausschusses aus dem vorliegenden Curriculum nicht erkennbar. Daher teilt der Fachausschuss die Zweifel der Gutachter, dass das Programm inhaltlich die Absolventen so vorbereitet, dass eine Kammerzulassung oder eine UIA-Anerkennung erfolgen würde.

Weiterhin teilt der Fachausschuss die Bedenken der Gutachter, dass das Programm auch rein formal nicht für alle Studierenden auf Grund ihrer vorherigen Abschlüsse, die Kammerzulassung und die UIA Anerkennung eröffnet. Beides ist aus Sicht des Fachausschusses überhaupt nur für Studierende möglich, die einen Bachelorabschluss in Architektur nachweisen können. Darüber hinaus könnten die UIA Anerkennung schon formal nur solche Studierenden erreichen, denen für den Studienabschluss keine berufspraktischen Tätigkeiten anerkannt werden, vorausgesetzt es würden entsprechende architekturenspezifische Fähigkeiten von den Absolventen nachgewiesen werden können.

Die inhaltliche Diskrepanz zwischen der Studiengangsbezeichnung, den Studienzielen und den Studieninhalten in Verbindung mit einer offenbar bestehenden Intransparenz hinsichtlich der berufsständischen Möglichkeiten für die Absolventen, bewertet der Fachausschuss als so schwerwiegend, dass er eine Aussetzung des Verfahrens bis zur Klärung dieser Sachverhalte vorschlägt. Er schlägt daher, im Gegensatz zu den Gutachtern eine weitere Voraussetzung für die Wiederaufnahme vor.

Dabei würde sich das Problem aus Sicht des Fachausschusses teilweise auch lösen, wenn die zuständige Architektenkammer bestätigen würde, ob und ggf. welche Absolventen die Kammerzulassung erhalten können.

Hinsichtlich der weiteren Bewertungen folgt der Fachausschuss der Einschätzung der Gutachter, schlägt allerdings für die Auflage zur Qualitätssicherung eine Umformulierung zur Verdeutlichung des Sachverhaltes vor.

Der Fachausschuss 03 – Bauingenieurwesen/Geodäsie empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Akkreditierung bis max.
Ma Architektur & Umwelt	Aussetzung	30.09.2021

Voraussetzungen, die für eine Wiederaufnahme zu erfüllen sind:

- V 1. (AR 2.1, 2.3; ASIIN 2.1, 7.1) Die Studiengangsbezeichnung, die angestrebten Studienziele und Lernergebnisse sowie die curricularen Inhalte müssen in Einklang gebracht werden. Dabei müssen aus den Studienzielen eindeutig das angestrebte Qualifikationsniveau und die inhaltliche Ausrichtung des Programms erkennbar werden.
- V 2. (AR 2.1, 2.8; ASIIN 7.1) In den Innen- und Außendarstellungen muss im Sinne der Transparenz gegenüber Studieninteressierten und Studierenden eindeutig dargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen mit diesem Programm eine Kammerzulassung in Deutschland und die UIA-Anerkennung erlangt werden kann.

Mögliche Auflagen

- A 1. (AR 2.8; ASIIN 7.1) Die Studienziele und die für den Studiengang als Ganzes angestrebten Lernergebnisse sind für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.
- A 2. (AR 2.9; ASIIN 6.1, 6.2) Es ist ein Konzept vorzulegen, wie in dem Fernstudiengang aussagekräftige Evaluationsdaten für die Weiterentwicklung des Studiengangs erhoben werden können.
- A 3. (AR 2.2; ASIIN 2.3) In den Modulbeschreibungen müssen Modulverantwortliche ausgewiesen werden.
- A 4. (AR 2.2; ASIIN 7.1) Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen müssen der Lissabon-Konvention entsprechen, dabei muss die Beweislastumkehr explizit erwähnt werden. Die geänderten Ordnungen sind in Kraft zu setzen.

F Beschluss der Akkreditierungskommission (25.09.2015)

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Fach-Siegels der ASIIN:

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren. Sie beschließt eine einheitliche Vorgehensweise für beide Siegel. Die Akkreditierungskommission folgt der Einschätzung der Gutachter und des Fachausschusses, dass die Übereinstimmung der Studiengangsziele mit den Anforderungen an Architekturprogramme deutlich zu geringfügig ist. Sie sieht die Notwendigkeit, die Studiengangsbezeichnung sowie die transparente Darstellung der Voraussetzungen, unter denen die Kammer- bzw. UIA-Fähigkeit von unterschiedlichen Studierendengruppen erreicht werden kann, zum Thema der Akkreditierung zu machen. Da die Kommission der Ansicht ist, das Problem der Übereinstimmung von Studiengangsbezeichnung und Studieninhalten sowie die anderen im Bericht erörterten Themen seien durchaus innerhalb von 9 Monaten zu lösen, entscheidet die Kommission für eine Akkreditierung mit Auflagen und gegen die vom Fachausschuss angedachte Aussetzung des Siegels. Die vom Fachausschuss vorgeschlagenen Voraussetzungen werden somit zu Auflagen, teils in den Formulierungen zur Verdeutlichung des Sachverhalts geringfügig angepasst. Die bisherige mögliche Auflage A 1 wird gestrichen, da sie sich inhaltlich bereits in der neuen A 2 wieder findet.

Der Satz zur In-Kraft-Setzung der Ordnungen wird aus Auflage 5 entnommen und als neue Auflage 6 separat beschlossen.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Akkreditierung bis max.
Ma Architektur & Umwelt	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2021

Auflagen

- A 1. (ASIIN 2.1, 7.1) Die Studiengangsbezeichnung muss mit den angestrebten Studienzielen und Lernergebnissen sowie den curricularen Inhalten in Einklang gebracht werden. Dabei müssen aus den Studienzielen eindeutig das angestrebte Qualifikationsniveau und die inhaltliche Ausrichtung des Programms erkennbar werden.
- A 2. (ASIIN 7.1) In den Innen- und Außendarstellungen muss im Sinne der Transparenz gegenüber Studieninteressierten und Studierenden eindeutig dargestellt werden, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen mit diesem Programm eine Kammerzulassung in Deutschland oder/und die UNESCO/UIA-Anerkennung erlangt werden können.

- A 3. (ASIIN 6) Es ist nachzuweisen, wie in dem Fernstudiengang aussagekräftige Evaluationsdaten für die Weiterentwicklung des Studiengangs erhoben werden.
- A 4. (ASIIN 2.3) Es müssen Modulverantwortliche benannt werden.
- A 5. (ASIIN 7.1) Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen müssen der Lissabon-Konvention entsprechen, dabei muss die Beweislastumkehr explizit erwähnt werden.
- A 6. (ASIIN 7.1) Die geänderten Ordnungen sind in Kraft zu setzen.

F Auflagenerfüllung (09.12.2016)

Auflagen

- A 1. (ASIIN 1.1, 1.2, 1.3) Die Studiengangsbezeichnung muss mit den angestrebten Studienzielen und Lernergebnissen sowie den curricularen Inhalten in Einklang gebracht werden. Dabei müssen aus den Studienzielen eindeutig das angestrebte Qualifikationsniveau und die inhaltliche Ausrichtung des Programms erkennbar werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Die Hochschule hat die Module grundsätzlich überarbeitet und zum einen die entwerferischen Bereich deutlich gestärkt und gleichzeitig den Fokus auf Umweltaspekte deutlicher gemacht.
FA 03	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen.

- A 2. (ASIIN 1.1) In den Innen- und Außendarstellungen muss im Sinne der Transparenz gegenüber Studieninteressierten und Studierenden eindeutig dargestellt werden, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen mit diesem Programm eine Kammerzulassung in Deutschland oder/und die UNESCO/UIA-Anerkennung erlangt werden können.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Votum: einstimmig

	Begründung: Die Hochschule weist auf der Webseite und in den Studiengangsunterlagen darauf hin, dass eine UIA Anerkennung nur für Studierende möglich ist, die ohne Anerkennung von Praxisphasen fünf Jahre Studium abgeschlossen haben. Weiterhin hat die Hochschule die Anerkennungsregelung dahin geändert, dass nur noch Studierende mit einem ersten Architekturabschluss aufgenommen werden, so dass die Kammerzulassung durch die Landeskammer nun für alle Absolventen möglich ist.
FA 03	erfüllt Votum: mehrheitlich Begründung: Der Fachausschuss folgt der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen.

A 3. (ASIIN 6) Es ist nachzuweisen, wie in dem Fernstudiengang aussagekräftige Evaluationsdaten für die Weiterentwicklung des Studiengangs erhoben werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Die Hochschule hat ein spezifisch für Fernstudiengänge entwickeltes Konzept für die Evaluation vorgelegt. Darin werden neben den Präsenzzeiten, die Studienmaterialien, die Internetplattform und die Kommunikation mit den Lehrenden speziell evaluiert.
FA 03	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen.

A 4. (ASIIN 5.1) Es müssen Modulverantwortliche benannt werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Die Hochschule hat in den Modulbeschreibungen für alle Module Verantwortliche festgelegt.
FA 03	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen.

- A 5. (ASIIN 1.4) Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen müssen der Lissabon-Konvention entsprechen, dabei muss die Beweislastumkehr explizit erwähnt werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Votum: erfüllt Begründung: Die Hochschule hat die Anerkennungsregelungen dahingehend geändert, dass eine Anerkennung nur dann versagt wird, wenn wesentliche Unterschiede zu den im Studiengang angestrebten Kompetenzen festgestellt werden. Außerdem weist sie explizit auf die Beweislastumkehr hin.
FA 03	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen.

- A 6. (ASIIN 5.3) Die geänderten Ordnungen sind in Kraft zu setzen.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Die Prüfungsordnung ist in Kraft gesetzt worden.
FA 03	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen.

Beschluss der Akkreditierungskommission für Studiengänge am 09.12.2016		
Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Architektur und Umwelt	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2021

Anhang II – Erläuterung: Entscheidung im Komplementärverfahren

Die vorliegende Entscheidung über die Vergabe des ASIIN-Fachsiegels beruht auf einem Referenzbericht aus einem anderen Akkreditierungsverfahren, das der vorgenannte Studiengang durchlaufen hat. Der Referenzbericht für das vorliegende Verfahren ist:

Akkreditierungsbericht zur Erlangung des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Akkreditierungsrat) vom 25.09.2015 zu den vorgenannten Studiengängen.

Die vorliegende Entscheidung folgt dem Prinzip anschlussfähiger Verfahren, wonach kein Kriterium erneut in einem Verfahren geprüft wird, das bereits zeitnah in einem anderen Akkreditierungs-/Zertifizierungsverfahren abschließend behandelt wurde. Mithin wird die Tatsache einer vorliegenden und veröffentlichten Programmakkreditierung (hier: der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland – Akkreditierungsrat) berücksichtigt. Voraussetzungen hierfür sind

- a) dass ein Referenzverfahren vorliegt, das den Vorgaben der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) i. d. j. g. F. genügt.⁴
- b) dass die zuständige Akkreditierungskommission der ASIIN auf Basis einer Synopse der einschlägigen Kriterien festgestellt hat, welche Kriterien zur Vergabe des Fachsiegels der ASIIN ggf. ergänzend zu prüfen sind.

Die für das vorliegende Komplementärverfahren maßgebliche Synopse wurde von der zuständigen Akkreditierungskommission der ASIIN im Dezember 2014 beschlossen und ist unabhängig vom einzelnen Verfahren gültig.

⁴ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) i. d. j. g. Fassung